

ner Umgebung auch ein solch dynamisch Strebender seinen Platz hatte. Kein geringes Lob und kein geringes Zeugnis für die weitgespannte Welt eines Hugo von Hofmannsthal und eines Rudolf Schröder ist es, daß sie volles Verständnis für die geistigen Abenteuer ihres Freundes aufbrachten und ihn zu den wichtigsten Erscheinungen des 20. Jahrhunderts rechneten. Er war für sie Beweis, daß die Zeit nicht müde und altersreif geworden war, daß sich vielmehr im Schoß der Gegenwart neue Kräfte entwickelten, fähig, der Zukunft ein neues Gesicht zu geben, das Verehrung des Vergangenen und Aufgeschlossenheit für etwas Neues einte.

Hubert Becher SJ

Das sowjetische Religionsgesetz von 1929

Im Jahr 1959 gab der Moskauer Staatsverlag für politische Literatur eine Broschüre heraus mit dem Titel: „Die Kommunistische Partei und die Sowjetregierung über Religion und Kirche“. Er brachte damit einem weiteren Leserkreis (Auflage 200000) neben verschiedenen anderen Texten von Marx bis Chruschtschow auch das berüchtigte Religionsgesetz vom 8. April 1929 wieder nahe, das in der Anmerkung bezeichnet wird als „das wichtigste Dokument, das bis heute die Beziehungen zwischen dem Sowjetstaat und den religiösen Organisationen auf dem Territorium der UdSSR regelt“.

Es fehlte auch in den letzten Jahren nicht an Stimmen in der Sowjetpresse, die unermüdlich darauf hinwiesen, daß dieses Gesetz nach wie vor in Kraft sei, und die einzelne örtliche Behörden einer schlafmützigen Auslegung desselben anprangerten.

Diese Bestrebungen führten unter anderem dazu, daß sich die russisch-orthodoxe Kirche im vergangenen Sommer gezwungen sah, ihr Pfarrstatut, das sie noch 1945 ohne viel Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung hatte formulieren können, nun neu zu formulieren,

und zwar eigens zu dem Zweck, es auf die staatliche Gesetzgebung abzustimmen, wobei ausdrücklich auf das Religionsgesetz von 1929 Bezug genommen wurde. (Die Herder-Korrespondenz hat darüber im Februarheft 1962 eingehend berichtet.)

Das Gesetz umfaßt 68 Abschnitte und wird im folgenden auszugsweise wiedergegeben. Ausgelassen wurden vor allem die Artikel, die sich vorwiegend mit verwaltungsmäßigen Dingen befassen, z.B. die Formalitäten, die bei der administrativen Schließung einer Kirche zu beachten sind, die Buchführung der Gemeinde und ihre Kontrolle u. ä. Ein ausführlicher Kommentar dürfte sich erübrigen. Wer sich etwa mit Artikel 17 eingehend beschäftigt, wird erkennen, daß damit all die hunderterlei Aktivitäten, die wir in unserem Pfarrleben gewohnt sind, verboten werden, bis auf die hl. Messe, Sakramentenspendung und evtl. allgemeine Andachten. Wenn man die Artikel, die sich mit der Führung einer Pfarrei befassen, gelesen hat, beginnt man zu begreifen, welche Opfer von seiten der Gläubigen hinter jeder noch offenen Kirche in der UdSSR stehen. Ja schon nach der Lektüre der ersten Artikel geht einem auf, welcher Mut von seiten einer Gruppe von Gläubigen dazu gehören muß, sich überhaupt als solche registrieren zu lassen. Sie leben ja in einem totalitären Staat, dessen ganze Macht auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens darauf ausgerichtet ist, eine Gesellschaftsordnung zu schaffen, die nach den Aussagen ihrer Theoretiker, seit Marx bis auf den heutigen Tag, mit Religion unvereinbar ist. „Religion ist unvereinbar mit der Weltanschauung eines Gliedes der kommunistischen Gesellschaft, einen Platz für religiöse Überbleibsel kann es im kommunistischen Lebensstil nicht geben“, schreibt z. B. I. Kryvelev im amtlichen theoretischen Organ der Zentralkomitees der KPdSU (1961 Nr. 8, S. 65). Wenn man sich dann etwa fragt, wie lange die Pfarrei, zu der wir gehören, unter solchen Bedingungen wohl erhalten würde, dann wird man zu dem

Schluß kommen, daß man jede in der Sowjetunion heute noch geöffnete Kirche als ein Wunder der Gnade Gottes bezeichnen muß.

Über religiöse Vereinigungen
(Verordnungen des Allrussischen Zentral-exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare)¹

2. Religiöse Vereinigungen von Gläubigen aller Kulte sind als Religiöse Gemeinschaften oder Gruppen von Gläubigen zu registrieren.

Jeder Bürger kann Mitglied nur einer religiös-kultischen Vereinigung (Gemeinschaft oder Gruppe) sein.

3. Eine Religiöse Gemeinschaft ist eine örtliche Vereinigung von Bürgern eines und desselben Kultes, Konfession, Tendenz oder Richtung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Anzahl von nicht weniger als 20 Personen, die sich zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zusammengeschlossen haben.

Gläubigen, die zufolge ihrer geringen Zahl keine Religiöse Gemeinschaft bilden können, erhalten das Recht, eine Gruppe von Gläubigen zu bilden.

Religiöse Gemeinschaften und Gruppen von Gläubigen besitzen nicht die Rechte juridischer Personen.

4. Religiöse Gemeinschaften und Gruppen von Gläubigen können erst nach der Registrierung der Gemeinschaft oder Gruppe durch die Kommission für Religionsfragen beim Stadtsowjet oder Rayonexekutivkomitee in Tätigkeit treten.

7. Die Organe, die in Art. 4 benannt sind, sind verpflichtet, innerhalb Monatsfrist vom Tag des Erhalts der Eingabe, die Gemeinschaft oder Gruppe von Gläubigen entweder zu registrieren oder ihr abschlägigen Bescheid zu erteilen.

8. Über die Zusammensetzung der Religiösen Gemeinschaft oder Gruppe von Gläubigen, ihrer Vollzugs- und Revisionsorgane und ihrer Kulddiener ist zu den ... festgesetzten Fristen dem Or-

gan zu berichten, das die Registrierung vorgenommen hat.

10. Zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse können die Gläubigen, die eine Religiöse Gemeinschaft bilden, auf Vertragsbasis vom Rayonexekutivkomitee oder Stadtsowjet spezielle Gebetsgebäude und -gegenstände, die ausschließlich Kultzwecken dienen, zur kostenlosen Nutzung erhalten.

Außerdem können Gläubige, die eine Religiöse Gemeinschaft oder eine Gruppe von Gläubigen bilden, zu ihren Gebetsversammlungen andere Räume benutzen, die ihnen von Privatpersonen, Ortsowjets oder Exekutivkomitees vermietet werden. Auf diese Räume erstrecken sich alle Vorschriften, die in dieser Verordnung für Gebetsgebäude festgesetzt sind; Verträge über die Nutzung dieser Räume sind von einzelnen Gläubigen auf deren persönliche Verantwortung zu schließen. Außerdem müssen diese Räume den bautechnischen und sanitären Vorschriften entsprechen.

Jede Religiöse Gemeinschaft oder Gruppe von Gläubigen kann nur einen Gebetsraum benutzen.

13. Zur unmittelbaren Ausübung der Funktionen, die mit der Verwaltung und Nutzung des Kultgutes verbunden sind, und zum Zweck der Repräsentation nach außen wählen die religiösen Vereinigungen aus ihren Mitgliedern in allgemeiner Versammlung durch offene Abstimmung Vollzugsorgane: in Religiösen Gemeinschaften in der Anzahl von 3 Personen, in Gruppen von Gläubigen einen Vertreter.

14. Die Organe, die die Registrierung vornehmen, haben das Recht des Ausschlusses einzelner Personen aus den Vollzugsorganen der Religiösen Gemeinschaften oder Gruppen von Gläubigen.

17. Religiösen Vereinigungen ist es verboten:

a) Kassen für gegenseitige Hilfe, Genossenschaften, Produktionsvereinigungen zu gründen und überhaupt das ihnen zur Verfügung stehende Gut zu irgendwelchen anderen Zwecken zu verwenden als zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse;

¹ Anm. d. Übers.: Der Übersetzung liegt der Text der obengenannten Broschüre zugrunde. Die redaktionellen Änderungen vom 1.1.1932 sind gegebenenfalls eingearbeitet.

b) ihren Mitgliedern materielle Unterstützung zu gewähren;

c) spezielle Kinder-, Jugend-, Frauen-Gebets- und andere Versammlungen, ebenso allgemeine Bibel-, Literatur-, Handarbeits-, Arbeits-, Religionslehre- und ähnliche Versammlungen, Gruppen, Zirkel, Sektionen zu organisieren, ebenso Ausflüge zu veranstalten, Kinderspielplätze einzurichten, Bibliotheken oder Lesesäle zu eröffnen, Sanatorien und Krankenpflege zu organisieren.

In Gebets-Gebäuden und -Räumen können nur Bücher aufbewahrt werden, die für die Ausübung des betreffenden Kultes notwendig sind.

19. Das Tätigkeitsgebiet der Kulddiener, religiösen Prediger, Lehrer usw. ist begrenzt auf den Wohnort der Mitglieder der religiösen Vereinigung, der sie dienen und auf den Standort des entsprechenden Gebetsgebäudes...

25. Das Gut, das zum Kultvollzug notwendig ist, sei es den Gläubigen durch Vertrag übergeben, sei es von ihnen neu erworben oder für die Bedürfnisse des Kultes gespendet, ist nationalisiert. Es wird bei der Kommission für Religionsfragen des zuständigen Stadtsowjets oder Rayonexekutivkomitees eingetragen und den Gläubigen zur Nutzung überlassen.

29. In dem Vertrag, den die Gläubigen mit dem Stadtsowjet oder Rayonexekutivkomitee abschließen, ist vorzusehen, daß die Personen, die ein Kultgebäude und Kultgut in Nutzung nehmen, sich verpflichten:

a) es zu erhalten und zu bewahren als ihnen anvertrautes Staatseigentum;

b) Reparaturen des Kultgebäudes auszuführen, ebenso die Kosten zu tragen, die mit dem Besitz und der Nutzung dieses Gutes verbunden sind, wie Heizung, Versicherung, Bewachung, Steuern, örtliche Abgaben usw.;

c) dieses Gut ausschließlich zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse zu verwenden;

d) dem Staat durch Verderb oder Verlust des Gutes etwa entstandenen Schaden zu ersetzen.

31. Alle Ortseinwohner derselben Konfession, Tendenz oder Richtung haben das Recht, den Vertrag über den Erhalt und die Nutzung des Kultgebäudes und -gutes auch nach dessen Übergabe noch zu unterschreiben und erhalten auf diese Weise das Recht, an der Verwaltung dieses Gutes in gleicher Weise teilzunehmen wie die anfänglichen Unterzeichner des Vertrages.

32. Jeder, der den Vertrag unterschrieben hat, kann seine Unterschrift zurückziehen, indem er eine entsprechende Erklärung bei den in Art. 4 genannten Organen einreicht, was ihn aber nicht von der Verantwortung für die Vollständigkeit und den Zustand des Gutes für die Periode bis zur Einreichung der Erklärung befreit.

43. Im Falle der Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen durch die religiöse Vereinigung, ebenso im Falle der Nichterfüllung gewisser von den Verwaltungsorganen gemachter Auflagen (hinsichtlich Umregistrierung, Reparatur usw.) kann besagter Vertrag annulliert werden.

54. Die Mitglieder der Gruppen von Gläubigen und die Religiösen Gemeinschaften haben das Recht, Kollekten zu veranstalten und freiwillige Opfergaben zu sammeln, sowohl im Gebetsgebäude, als auch außerhalb desselben, aber nur unter den Mitgliedern der gegebenen religiösen Vereinigung und nur zu Zwecken, die mit dem Unterhalt des Gebetsgebäudes, des Kultgutes, der Kulddiener und der Vollzugsorgane verbunden sind.

Jede Art zwangsweiser Einhebung von Umlagen zu Gunsten von religiösen Vereinigungen zieht Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetzbuch der RSFSR nach sich.

58. In allen staatlichen, öffentlichen, genossenschaftlichen und privaten Anstalten und Unternehmen wird die Vornahme irgendwelcher religiöser Riten und Zeremonien nicht gestattet, ebenso wenig die Aufbewahrung irgendwelcher Kultgegenstände.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Durchführung religiös-kultischer

Riten in besonders isolierten Räumen auf die Bitte von Sterbenden oder Schwerkranken in Krankenhäusern oder Strafanstalten, ebensowenig auf Durchführung religiöser Riten auf Friedhöfen und in Krematorien. * * *

Wolfgang Stammer: Lebendiges Mittelalter¹

Wolfgang Stammer hat während der sechs Jahre, die er in Freiburg verbrachte, an Schülern und Schriften beständig zugenommen. Nun dankt ihm die Universität dafür (A. Schmid, IX ff., N. Luyten, XIII ff.). Ein Schüler hat Stammers neuere Arbeiten zusammengetragen (F. Allemann, 312 ff.), und Schüler und Freunde führen aus, was darin angelegt ist.

Stammer denkt einer allgemeinen Geistesgeschichte des Mittelalters vor (s. IX f.). Diese Wissenschaft geht von der *Sprache*, von Wörtern und Sachen aus; Glossare, darunter das provençalisch-italienische der Laurentiana (A. Castellani, 1 ff.), gehören zu ihren ergiebigen Quellen. Hier sieht man den Geist an der Arbeit, wie er im verschiedenen Wort die gleiche Vorstellung sucht und nur mühsam zu finden vermag, weil die Worte Erfahrungen je der Gesellschaft, dazu bald das Latein der Gelehrten, bald die lateinische Mundart einzelner Landschaften oder die romanische Schriftsprache der Städte bewahren. Auch die innerromanischen Ursprünge der romanischen Sprachen werden ersichtlich. Geistesgeschichte des Mittelalters setzt voraus, daß einer mit den *Urkunden* umgeht. Die Papstkanzlei behielt noch für lange ihre altertümliche Schrift, sie beließ es beim herkömmlichen Beschreibstoff und änderte nur langsam ihre Kanzleibehelfe — so bringen die Fragmente des Liber Diurnus den kurialen Zeitbegriff an den Tag (H. Foerster, 44 ff.). Während die Geistes-

geschichte sich mit *Editionen* abgibt, erfährt sie etwas vom Menschen. Die Fälschungen Vigniers machten aus der Gegenwart scheinbar ehrwürdige Geschichte², die Widerstände, denen die Ausgaben des Liber Diurnus begegneten, erweisen, daß die Geschichte der Kirche bedrängende Gegenwart sein kann. Auch die *Rechtshistorie* offenbart den Gang des Geistes. Die Credentia der Freiburger Handveste überführten ein Herrenrecht ins Bürgerrecht, geldwerte Leistung ersetzte die naturalwirtschaftliche Abgabe, der Wandel des Wirtschaftens wurde rechtsfest (E. Müller, 101 ff.).

Geistesgeschichte des Mittelalters findet eine *Gesellschaft* vor, die unterm Kirchenjahr und in Recht und Brauch sich begegnete. Dabei geht diese Disziplin aufs Ganze aus, die Oblationen des Volks am Karfreitag (M. L. Lechner, 56 ff.) gelten soviel wie das mystische Kunstlied³ von der Passion Christi. Das Volk empfing nicht nur, sondern brachte Liturgien, Gebete und Lieder selber hervor⁴. Die Vorstellung⁵ von den zwei Schichten, deren obere Kultur „mache“, deren untere Kultur lediglich reproduziere, versagt. Wohl war etwa manches Devotional einst ein hochkünstlerisches Andachtsbild, die „Betnüsse“ und aufklappbaren Totenköpfe barocker Volksfrömmigkeit kamen ihrer Mechanik nach mit der kennzeichnenden Verspätung von der gotischen Schreinform (161), das Backmodell mit den drei Köpfen

² H. Rahner SJ, Die gefälschten Papstbriefe aus dem Nachlaß Jérôme Vigniers. *Phil. Diss. Bonn* 1934.

³ E. Benary, Liedformen der deutschen Mystik im 14. und 15. Jahrhundert. *Phil. Diss. Greifswald* 1935, 46 ff.

⁴ G. Schreiber, Kulturproduktives Volkstum mit besonderer Berücksichtigung des Eigenkirchenzeitalters. *JTbGG* 1955, 1956, 19—34.

⁵ H. Naumann, Deutsche Volkskunde in Grundzügen. 11.—15. Tsd. *Leipzig* 1935, *Hochschulwissen in Einzeldarstellungen*, 2 ff. Zu der Diskussion, die sich daran schloß, H. Freudenthal, Die Wissenschaftstheorie der deutschen Volkskunde, *Hannover* 1955, *Schriften des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. NF* XXV, 54 ff.

¹ Lebendiges Mittelalter. Festgabe für Wolfgang Stammer. XI Tfn., XVI, 316 Seiten, Freiburg/Schweiz 1958, Universitätsverlag. Br.